

KINDERSCHUTZKONZEPT

AWO KINDERGARTEN

ST. SEVERIN



Windgasse 6

94550 Künzing

Tel. 08549/1523

STAND: DEZEMBER 2024

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Präambel | 3 |
| 1.1 | Vorwort..... | 3 |
| 1.2 | Leitbild..... | 4 |
| 1.3 | Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 2 | Begriffserklärungen | 6 |
| 2.1 | Kindeswohl | 6 |
| 2.2 | Kindeswohlgefährdung und deren Formen | 6 |
| 2.3 | Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigungen | 11 |
| 3 | Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen in der KiTa..... | 12 |
| 3.1 | Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen | 12 |
| 3.2 | Übergriffe und Gewalt in der KiTa..... | 13 |
| 4 | Risikoanalyse | 14 |
| 4.1 | Gefahrenorte im Haus | 15 |
| 4.2 | Gefahrensituationen für Kinder in der Kita St. Severin..... | 15 |
| 5 | Prävention..... | 17 |
| 5.1 | Personalmanagement | 17 |
| 5.2 | Personalauswahl | 18 |
| 5.3 | Personalführung..... | 18 |
| 5.4 | Verhaltenskodex..... | 19 |
| 5.5 | Nähe und Distanz | 19 |
| 5.6 | Fort- und Weiterbildungen..... | 23 |
| 5.7 | Sexualpädagogisches Konzept..... | 23 |
| 5.8 | Beteiligung und Partizipation der Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen 26 | |
| 5.9 | Beschwerdemanagement | 28 |
| 5.10 | Präventionsangebote für Kinder und Eltern | 29 |
| 5.11 | Vernetzung und Kooperation | 29 |
| 6 | Intervention..... | 30 |
| 6.1 | Maßnahmen bei Verdachtsfällen..... | 30 |
| 6.2 | Dokumentation | 34 |
| 6.3 | Datenschutz und Schweigepflicht | 35 |
| 6.4 | Beratungsstellen | 35 |
| 7 | Rehabilitation und Aufarbeitung | 38 |
| 8 | Selbstverpflichtungserklärung und jährliche Unterweisung..... | 39 |
| 9 | Quellenverzeichnis..... | 39 |



1 Präambel

1.1 Vorwort

Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und eine gewaltfreie, geschützte und gleichberechtigte Umgebung in einem institutionellen Rahmen. Das vorliegende Schutzkonzept soll dies für alle Kinder, die den Kindergarten St. Severin besuchen, sicherstellen.

Kinder, die unserer Einrichtung anvertraut werden, haben das Recht auf Schutz vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen. Unser Kindergarten ist ein sicherer Raum, in dem Kindern Freiraum für ihre individuelle, altersgemäße Entwicklung gegeben wird. Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen werden von uns nicht ignoriert, sondern beobachtet, besprochen und bearbeitet. Dabei tragen alle pädagogischen Fachkräfte dieser Einrichtung dazu bei.

Seit 2012 müssen Kindergärten über ein Schutzkonzept verfügen. Dies wird im Bundeskinderschutzgesetz § 45 Abs 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII Betriebserlaubnis geregelt. Das hier vorliegende Dokument ist unser einrichtungsspezifisches Schutzkonzept, welches anhand des o. g. Schutzkonzeptes erarbeitet wurde. (Quelle *1)

Im Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) § 8a hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag definiert. Hier wird u. A. auch die Verantwortung der Kitas für das Wohl der Kinder betont und der Weg gekennzeichnet, wie diese Aufgabe möglichst im Kontakt mit den Eltern wahrgenommen werden soll. Ziel ist es den Kontakt mit Eltern auch in Krisensituationen so zu gestalten, dass das Wohl des Kindes im gemeinsamen Mittelpunkt steht. (Quelle *2)

Auf der Grundlage des o. g. Gesetzes in Verbindung mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) hat die jeweils zuständige Behörde der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) mit jedem ihrer Kita-Träger eine schriftliche „Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“ verpflichtet, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung aufmerksam wahrzunehmen und – unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft – das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, z. B. bei körperlicher und seelischer Vernachlässigung, seelischer und/oder körperlicher Misshandlung, sexueller Gewalt. Das Fachpersonal wirkt bei den Personensorgeberechtigten daraufhin ein, dass Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos in Anspruch genommen werden, wie z. B. Gesundheitshilfen, Beratung, Familienhilfe. Wenn diese Hilfen nicht in Anspruch genommen werden und/oder eine akute



Gefährdung besteht, ist das Personal zu einer sofortigen Benachrichtigung des Jugendamtes / Allgemeinen Sozialdienstes verpflichtet.

1.2 Leitbild

Unser Kindergarten orientiert sich am Leitbild der Arbeiterwohlfahrt. Gemäß diesem sehen wir alle Kinder – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, kulturellem und / oder religiösem Hintergrund, sexueller Orientierung und sexueller Identität, ... - als einzigartig und wertvoll an.

In unserer täglichen Arbeit legen wir großen Wert auf den Schutz des kindlichen Rechts auf ein gewaltfreies Aufwachsen.

Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor körperlichen und seelischen Verletzungen zu schützen. Wir setzen uns für einen bestmöglichen Schutz ein.

Die Mitarbeiter*innen des Kindergarten St. Severin dulden weder offene noch subtile Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern und Jugendlichen, dies gilt sowohl für Kinder untereinander, Personal gegenüber Kindern, als auch Eltern bzw. Außenstehenden gegenüber Kindern.

Wir beziehen aktiv Stellung bei diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten und greifen ein.

Uns ist bewusst: Kein Kind kann sich allein vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Missbrauch schützen. Dies ist unsere gemeinsame Aufgabe!

Dieses Schutzkonzept definiert die Begriffe von Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und zeigt deren Folgen auf, beschreibt präventive und interventive Maßnahmen, Abläufe bei Grenzverletzungen und Übergriffen. Eine Risikoanalyse listet mögliche Schwachstellen in unserem Konzept auf. (Quelle *3)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz

Das Grundgesetz selbst kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch das Kindeswohl wird nicht eindeutig definiert. Lediglich Artikel 6 Abs. 2 GG spricht vom Recht der Eltern ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, welches auch ihre obliegende Pflicht ist. (Quelle *4)

UN-Kinderrechtskonvention

Im Jahr 1989 beschlossen die UN-Vertreterinnen und Vertreter, nach 10-jähriger gemeinsamer Arbeit, die Kinderrechtskonvention. Ein Dokument, welches die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen von Kindern betont, so z. B. das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor Gewalt.

Dieses Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit und ist losgelöst von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht oder Religion. JEDES Kind hat das Recht auf Unversehrtheit und auf die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit. Um ihnen diese Recht zu garantieren, dafür gibt es die UN-Kinderrechtskonvention.

Die Wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte sind in den Artikeln 2 "Diskriminierungsverbot", 3 "Kindeswohl", 6 "Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung" und Artikel 12 "Recht gehört zu werden" beschrieben. (Quelle *5)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Die Rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern werden im BGB geregelt (Kindschafts- und Familienrecht). Hierbei wird erläutert, dass das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden ist. Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein "*Recht auf gewaltfreie Erziehung*" und erachtet körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen als unzulässig.

(Quelle *6)

Strafgesetzbuch (StGB)

Im StGB ist geregelt, dass schwere Misshandlungen und Vernachlässigung, sowie sexueller Missbrauch an Kindern Straftatbestände ist. (Quelle *7)

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Im § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Dieser Schutzauftrag gilt für uns als Einrichtung ebenso, wie für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und für alle weiteren Einrichtungen und Dienste im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Paragraf 8a "*Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*" im SGB VIII regelt die Vorgehensweise bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung. Unter anderem das Zusammenwirken von mehreren Fachkräften, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen und das Anbieten von Hilfen für die Erziehungsberechtigten.



Datenschutz

Der Schutz der persönlichen Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und wichtig für eine Zusammenarbeit zwischen Eltern und unserer Einrichtung. So werden keine kindbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Das Fotografieren von Kindern, das Abfotografieren von Bildmaterial auf denen andere Kinder unserer Einrichtung zu sehen sind und das darauffolgende Veröffentlichen in sozialen Medien ist untersagt.

Allerdings findet der Datenschutz dort seine Grenzen, wo elementare Interessen Dritter berührt werden (und besonders für den Schutz der Kinder).

2 Begriffserklärungen

2.1 Kindeswohl

Das Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, d. h. es gibt keine einheitliche Definition von „Kindeswohl“. Jedoch ist das Wohl des Kindes an die Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse geknüpft, an die individuelle Entfaltung seiner eigenen Persönlichkeit, an ein gewaltfreies Aufwachsen in einer wertgeschätzten und emotionalen Umgebung oder *„ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln, welches an die Grundbedürfnisse von Kindern orientierte für das Kind jeweils günstigste Handlungsweise wählt.“* (Quelle *8)

2.2 Kindeswohlgefährdung und deren Formen

Kindeswohlgefährdung ist ein Oberbegriff und liegt dann vor, wenn die Anforderungen an das Kindeswohl nicht erfüllt werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn:

- ... Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen,
- ... Kinder vernachlässigt werden,
- ... Eltern unverschuldet als Eltern versagen, sowie
- ... wenn Dritte sich gegenüber dem Kind missbräuchlich verhalten.

Wann und wie eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, wird gemäß § 1666 Abs. 1 BGB definiert. Demnach liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder dessen Vermögens gefährdet wird.

Eine Kindeswohlgefährdung kann durch bestimmte Verhaltensweisen oder ein Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder durch das Verhalten von Dritten verursacht werden. Dabei unterscheidet man in bewusstes und gezieltes Handeln, unverschuldetes Versagen oder Sorgerechtsmissbrauch.

Als Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung gelten:

Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung versteht man ein bewusstes (also mit Absicht) oder unbewusstes (durch Unwissenheit) andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch die Eltern (oder den Vormund). Als Folgen von Vernachlässigung zählt man

- Physische und psychische Beeinträchtigungen,
- Stagnation der kindlichen Entwicklung,
- Tod,
- Aneignung falschen Erziehungsverhaltens,
- Auffälligkeiten bzw. Aggressionen im Bindungsverhalten und
- Krankheiten

Dabei unterscheidet man in körperliche **Vernachlässigung** (unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, sauberer Kleidung, Hygiene, Wohnraum und medizinischer Versorgung), **Kognitive und erzieherische Vernachlässigung** (Mangel an Spiel, Kommunikation, Anregung, sowie das Fehlen erzieherischer Einflussnahme und fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- und Förderbedarfs), **Deprivation** (Mangel an Wärme und Fürsorge für das Kind, fehlende Reaktion auf emotionale Signale, ständig wechselnde Bezugspersonen), **unzureichende Beaufsichtigung** (Alleinlassen des Kindes über längeren Zeitraum), **passive Vernachlässigung** (Mangel an Einsicht) und **aktive Vernachlässigung** (wesentliche Vernachlässigung von Handlungen bei nachvollziehbarem Bedarf des Kindes).

Eine Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher und emotionaler Ebene nötig wären.

Körperliche Vernachlässigung meint dabei eine unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, witterungsunangemessener Kleidung oder mangelhafter Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u. A.

Unter erzieherischer und kognitiver Vernachlässigung versteht man fehlende Kommunikation, erzieherischer Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung.



Eine emotionale Vernachlässigung besteht, wenn die Personensorgeberechtigten dem Kind weder Wärme noch Geborgenheit oder Wertschätzung zukommen lassen.

Unter unzureichender Aufsicht versteht man das Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums bzw. einer Einrichtung, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes.

Erziehungsgewalt und Misshandlung

Unter Erziehungsgewalt versteht man Formen der physischen und psychischen Gewalt Kindern gegenüber, welche erzieherisch motiviert sind und durch kurzfristigen körperlichen und seelischen Schmerz eine bestimmte Reaktion hervorrufen soll. Sie dient nicht der Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen.

Körperliche (Kindes)Misshandlung meint alle Handlungen von Personen, die durch Anwendung von körperlicher Gewalt und Zwang zu erheblichen physischen und psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen.

Kindesmisshandlung hingegen meint eine physische und psychische Gewalt, die absichtlich herbeigeführt wird. Ziel ist dabei die Verletzung und Schädigung des betroffenen Kindes.

Gewalt und Misshandlung von Kindern kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Körperliche Erziehungsgewalt meint Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anfassen. Wo hingegen eine körperliche Misshandlung Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern einschließt.

Wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungspersonen oder Muster extremer Vorfälle, die dem Kind zu verstehen geben „Ich bin wertlos, voller Fehler, ungewollt, in Gefahr oder nur dazu da, um die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen“ definieren hingegen psychische Kindesmisshandlung.

Verhaltensmuster und Vorfälle, die den Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt oder nicht liebenswert zählen zur psychischen Gewalt. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern/Dritter-Kind-Beziehung sind, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- Das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock,
- Das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind,
- Das Terrorisieren im Sinne körperlicher Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen,
- Das Ignorieren im Sinne des Entzuges der Aufmerksamkeit oder Absprechbarkeit und Zuwendung,
- Das Korumpieren, d. h. das Bestechen im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind,
- Das Adultifizieren, d. h. das Kind zum Erwachsenen machen, sowie dauernde übertriebene, unangemessene Anforderungen, die das Kind überfordern und die kindlichen Entwicklungsstufen ignorieren (das Kind dient dabei als Ersatz für eine andere adulte Person)

Sexualisierte Gewalt

Definiert wird sexuelle Gewalt als „*jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird [...]*“ (2) bzw. immer wenn ein Machtgefälle vorhanden ist, auch wenn das Kind zustimmt. Die missbrauchende Person nutzt dabei ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit des Kindes aus, um ihre eigene (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.

Zur sexuellen Gewalt zählt man die physische sexualisierte Gewalt, welche körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt fallen, die während der persönlichen Begegnung zwischen Täter und Kind stattfinden. Damit ist erotisch motiviertes Küssen, Manipulieren kindlicher Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler und analer Sexualverkehr gemeint, aber auch die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Anwesenheit des Kindes bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person oder das sexuelle Berühren einer dritten Person.

Psychisch sexualisierte Gewalt meint hingegen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z. B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von erotischen Inhalten und Pornografie in Bild und Ton.

Durch die zunehmende Digitalisierung und den technischen Fortschritt gibt es noch eine Sonderform der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und das ist das pornografische Ausbeuten von Kindern. Hierbei wird an Kindern verübte sexualisierte Gewalt von Täter*innen visuell oder akustisch festgehalten und, je nach Interessen der Täter*innen, zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung und/oder zur kommerziellen Bereicherung an andere Interessierte veräußert.

Kinderprostitution meint die Ausbeutung von Kindern als Prostituierte und nutzt die finanzielle Not der Kinder und/oder deren Bezugspersonen zur eigenen finanziellen Bereicherung aus.

Sexualisierte Gewalt im Internet ist die ungewollte Konfrontation der Kinder via Internet oder/und Smartphone mit Pornografie, der Kontakt von Kindern mit Personen in Chatrooms und das Arrangieren von realen Treffen über das Internet mit dem Ziel an dem Kind sexualisierte Gewalt anzuwenden.

Häusliche Gewalt

Lt. Fachliteratur wird häusliche Gewalt als Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung definiert und unterscheidet drei Formen:

- Physische Gewalt (in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug etc.),
- Psychische Gewalt (z. B. Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstante Kontrolle und Verbote, Einsperren, Morddrohungen),
- Sexualisierte Gewalt (in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen)

Das Kindeswohl wird durch häusliche Gewalt gefährdet, weil die Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer betreffenden Person leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden. Das Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt (davon ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext der häuslichen Gewalt betroffen) führt zu Ohnmachtserfahrungen und Angst des Kindes, da es mit ansehen muss, wie einem Familienmitglied Leid zugefügt wird. Außerdem geraten Kinder selbst zwischen die Fronten, wenn sie versuchen die gewaltausführende Person daran zu hindern und erfahren somit selbst Gewalt.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es noch weitere Formen der Kindeswohlgefährdung gibt (u. A. Cybergrooming, Sexting, die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane), diese aber im Elementarbereich keine größere Rolle spielen.

2.3 Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigungen

Folgen von Gewalt oder Vernachlässigung zeigen sich nicht immer unmittelbar oder/und sind eindeutig. Jedoch hat jede Form der Kindeswohlgefährdung schwerwiegende Folgen für das Kind und dessen Entwicklung. Abgesehen von sichtbaren körperlichen Verletzungen sind zeitlich verzögerte Formen keine Seltenheit. Die Folgen von Gewalt oder Vernachlässigung lassen sich in körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen einteilen.

Wichtig zu wissen ist, dass die wenigsten Folgen einen eindeutigen Rückschluss auf die Form der Kindeswohlgefährdung zulassen. Symptome sind noch keine Belege für eine Kindeswohlgefährdung! Denn diese Symptome können auch anderweitig bedingt sein.

Körperlich

- Untergewicht,
- Vermindertes Wachstum,
- Rückstände in der körperlichen Entwicklung,
- Hohe Infektanfälligkeit,
- Unversorgte Krankheiten,
- Unzureichende Körperhygiene,
- Sichtbare Symptome wie Hämatome, Brandwunden oder Frakturen,
- Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich (sexualisierte Gewalt) oder / und Geschlechtskrankheiten,
- Psychosomatische Folgeprobleme wie Schlafstörungen, Einnässen, Selbstverletzungen, Essstörungen, diffuse Schmerzzustände (charakteristisch für alle Folgen der Kindesmisshandlung + der Häuslichen Gewalt)

Psychosozial

- Ängste,
- Selbstunsicherheit,
- Depressionen,
- Unruhe,
- Aggression,
- Schuldgefühle und Scham (bei sexualisierter Gewalt),
- Distanzloses Verhalten gegenüber anderen Kindern,
- Geringe Frustrationstoleranz,
- Unsoziale Verhaltensweisen,

- Isolation (andere Kinder meiden Kontakt),
- Opferrolle (werden von anderen Kindern als Opfer wahrgenommen)

Kognitiv

- verminderter kindlicher Forschungsdrang,
- Verzögerung der Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- Stagnation der kognitiven Entwicklung,
- Sprachprobleme (z. B. Schwierigkeiten Gehörtes, Gesehenes und Erlebtes sprachlich wiederzugeben),
- Konzentrationsschwierigkeiten,
- Wahrnehmungsstörungen,
- diagnostizierbaren Lernbehinderung

3 Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen in der KiTa

3.1 Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen

Grenzüberschreitungen können spontan und ungeplant sein, somit auch im Alltag korrigierbar. Aber sie können auch ein Spiegel sein, an welchem sich messen lässt, ob Übergriffe toleriert werden oder gegen sie gearbeitet wird. Solche Missachtungen sind ausgenommen von Gefahrensituationen, in welchem mit Festhalten oder Ähnlichem reagiert werden muss: Eigengefährdung des Kindes, Gefährdung des Kindes durch andere und Gefährdung Dritter durch das Kind (Straßenverkehr, Unfälle).

Grenzüberschreitungen sind für uns zum Beispiel:

- Kind ungefragt und/ oder unangekündigt berühren
 - Auf den Schoß ziehen
 - Streicheln an Wange, Rücken, Armen, Haaren/ Kopf, Beinen
 - Naseputzen
 - Ärmel hochschieben
 - Kleidung an- und ausziehen
 - Ständiger barscher und lauter Tonfall, Befehlston gegenüber dem Kind
- Kind mit anderen Kindern vor deren Augen und/ oder Ohren vergleichen
- Kind abfällig und angeekelt anschauen

- Kind ohne päd. Begründung „stehen lassen“ und/ oder ignorieren
- Abwertende Bemerkungen über das Kind mit oder ohne dessen Anwesenheit („Stell dich nicht so an!“)
- Ständiger Sarkasmus und Ironie gegenüber dem Kind

3.2 Übergriffe und Gewalt in der KiTa

Übergriffe entstehen bewusst, sie setzen sich über die Signale und Zeichen von Kindern hinweg. Ein „Nein“ des Kindes wird absichtlich ignoriert, in jeglichen Situationen.

Übergriffe und Gewalt sind für uns zum Beispiel:

- Kinder küssen
- Kinder berühren
 - An den Geschlechtsteilen
 - Am Mund
- Kind so lange sitzen lassen, bis
 - es aufgeessen hat
 - leise ist
- Kinder diskriminieren
 - Ständiger Ausschluss von Tätigkeiten oder päd. Angeboten
 - Abfällige Bemerkungen, Blicke, Körperhaltungen zu Kleidung und/ oder Aussehen des Kindes
- Kind schlagen/ hauen
- Kind an Haaren, Armen, Beinen ziehen
- Vorführen des Kindes, Bloßstellung, lächerlich machen
- Kinder aktiv an der Bewegung und/ oder am Verlassen einer Situation hindern
- Kinder zum Schlafen und Hinlegen zwingen
- Kind trotz angemessenem Alter und Entwicklungsstand keine Sekunde aus den Augen lassen

- Lang andauernder (länger als 10 Minuten) und ständiger Aufenthalt mit einzelnen Kindern in uneinsichtigen Räumen oder Bereichen

Sexuelle Übergriffe sind für uns zum Beispiel:

- Sexuelle Anmache (Geschlechtsteile grundlos erwähnen und benennen)
- Sexuelle Nötigung
 - Vom Kind verlangen seine Geschlechtsteile zu zeigen
 - Bestimmte körperliche Haltungen einzunehmen
 - Bestimmte Geschlechts- oder Körperteile zu benennen
- Grundlose Missachtung der Intimsphäre
 - Auf der Toilette
 - Beim Wickeln
 - in der Garderobe
- Vergewaltigung (Einführen von Gegenständen, Geschlechtsteilen, Finger oder Hände)
- Übertriebene Körperpflege
- Wickeln ohne Handschuhe
- Filmen und Fotografieren unbekleideter Kinder
- Unbekleidete Kinder frei in der Kindertagesstätte laufen lassen
- Anzügliche Witze und Belästigungen

4 Risikoanalyse

Das Team des AWO Kindergartens St. Severin hat im Folgenden eine Risikoanalyse erarbeitet, in welcher für Kinder potenziell gefährliche Situationen und Orte aufgeführt, sowie beleuchtet werden. Des Weiteren ist festgelegt, was in der pädagogischen Arbeit genau eine Grenzverletzung und was ein Übergriff ist.

Bedeutend ist in der Risikoanalyse die „Gelegenheitsstrukturen“, sowie Schutzfaktoren in der räumlichen Umgebung, im pädagogischen Alltag, in Arbeitsabläufen und in organisatorischen Strukturen der Kita zu beleuchten und sich damit auseinanderzusetzen. Dies geschieht auf

der Intention, die Risiken von Übergriffen, Grenzverletzungen und (sexueller) Gewalt im Rahmen des Möglichen zu minimieren und präventiv tätig zu sein.

Eine konkrete Reflexion über vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, besonders bei Vertrauens- und Machtverhältnissen in der Kindertagesstätte ist von Nöten.

Besonders zu beachten ist außerdem die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren, da ihre Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Folgende Punkte sensibilisieren und unterstützen das Personal im Hinblick zum Thema Kinderschutz.

4.1 Gefahrenorte im Haus

Als Gefahrenorte werden alle Bereiche bezeichnet, welche nicht gut oder sehr gut einsehbar sind und wo sich Kinder mit anderen Kindern oder Erwachsenen allein aufhalten können.

Dies sind in unserem Haus folgende:

- Gruppenraum (Puppen-/ Kuschelecke)
- Personaltoilette
- Schlafräum

4.2 Gefahrensituationen für Kinder in der Kita St. Severin

Diese Gefahrensituationen umfassen Möglichkeiten für Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle, psychische und physische Gewalt.

Gefahrensituationen durch ein Machtgefälle zwischen Kindern und päd. Personal entstehen in:

- Wickel- und Pflegesituationen
- Toilettensituationen
- Situationen bei der die Kinder allein mit der päd. Fachkraft sind
- Umziehsituationen (Garten oder „Eingenässt“)
- Schlaf- und Ruhesituationen

Gefahrensituationen zwischen Kindern und Eltern oder Dritten entstehen in:

- Bring- und Abholsituationen (Eltern und Abholberechtigte haben Zutritt zum Haus)
- Ausflugssituationen (Begegnungen bei Spaziergängen)

- Gartenzeiten (Kontakte am Gartenzaun)
- Besuchen/ Eintritten von:
 - Handwerker*Innen
 - Lehrer*Innen durch Kooperationen mit der Schule
 - Praktikant*Innen und Hospitant*Innen
 - Fachkräfte der Frühförderung
 - Fachkräfte von Kindergärten
 - Pfarrer
 - Mitarbeiter der Gemeinde

Gefahrensituationen zwischen Kindern untereinander entstehen in:

- Toiletten- und Waschraumsituationen
 - Kinder allein oder zu zweit in den Waschräumen/ auf der Toilette
 - Kinder halten sich die Türen zu
 - Kinder gehen zu zweit in die Toilettenkabine
- Allen Spielsituationen
 - Verstecken unter Decken, Höhlen, im Garten, in den Tipis, unter Tischen und Stühlen
 - Kinder üben psychischen Druck auf andere Kinder aus: „Du bist nicht mehr mein Freund“ oder „Ich lade dich nicht zu meinem Geburtstag ein“

Im Rahmen unserer Risikoanalyse haben wir uns mit den Gefahrensituationen in unserer KiTa auseinandergesetzt und folgende präventive Maßnahmen zusammengetragen:

- ✓ Der Dienstplan wird so gestaltet, dass sich kein/e Mitarbeiter/in allein in der Einrichtung befindet.
- ✓ Spaziergänge von Seiten der Krippe werden nur zu zweit unternommen.
- ✓ Die Übergangszeiten (Gruppenöffnung, Arbeitszeiten) sind so geregelt, dass ein informativer Austausch zwischen den Mitarbeiter*innen stattfinden kann und alle bezüglich des bisherigen Tagesablaufes informiert sind.
- ✓ Gruppenübergreifende Fachkräfte (=Springer) unterstützen die Gruppen bei personellen Engpässen.
- ✓ Alle Mitarbeiter*innen zirkulieren regelmäßig im Haus und Garten, um alle Bereiche einzusehen.
- ✓ Zaungäste/Hausfremde werden von den Mitarbeiter*innen angesprochen.
- ✓ Externe/Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeiter*innen anmelden und verweilen nicht unbeaufsichtigt mit den Kindern.



- ✓ Personal, Personensorgeberechtigte und Externe/Hausfremde sind aufgefordert die Eingangstüren geschlossen zu halten.
- ✓ Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Kindergartengelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- ✓ Die Eingangstür wird zum Ende der Bringzeit geschlossen. Von 08:15 Uhr bis 12:15 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr haben sich Personensorgeberechtigte, Dritte/Hausfremde anzumelden.
- ✓ Fotografieren und Videoaufnahmen sind nicht erlaubt.
- ✓ Nur Personen, die von den Eltern schriftlich als abholberechtigt mitgeteilt worden sind, dürfen ein Kind abholen und dies auch nur, wenn es im Vorfeld abgesprochen ist. Den Mitarbeiter*innen unbekannte Personen haben sich vorzustellen und auszuweisen.
- ✓ Die Personensorgeberechtigten werden auf die Hausordnung hingewiesen. Diese sind Teil unseres Bildungs- und Betreuungsvertrages. Die Hausordnung, sowie alle weiteren wichtigen Dokumente (Konzeption, Schutzkonzept, Hygienekonzept) liegen den Eltern zum Nachlesen im Eingangsbereich bereit.
- ✓ Alle wichtigen Konzeptionen werden regelmäßig aktualisiert. Die Mitarbeiter*innen sind angehalten sich diese durchzulesen.

5 Prävention

Die Kita hat einen Schutzauftrag, der maßgeblich auf Prävention aufbaut. Gewalt ist immer und überall möglich, deshalb müssen sowohl Kinder als auch Fachkräfte gestärkt werden, um in Situationen, welche eine hohe Resilienz erfordern (Stress, Überforderung, sehr hoher Lärmpegel, Übergangssituationen) positiv zu handeln. Mit dem Ziel, unsere Kinder und das pädagogische Personal stark zu machen, lassen sich unter anderem verschiedene Punkte zur Prävention benennen.

5.1 Personalmanagement

In unserem Team ist uns eine wertschätzende Haltung allen Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen wichtig. Jeder Mensch ist einzigartig und hat seine eigene Biografie, Fähigkeiten und Sichtweisen. Wir messen einander nicht an Defiziten, sondern nehmen alle Menschen um uns herum als Bereicherung wahr. Ein respektvoller Umgang sowohl innerhalb, als auch außerhalb unseres Teams ist ein Muss. Wir setzen uns mit Herausforderungen auseinander und ignorieren diese nicht. In unseren regelmäßigen Team-Sitzungen



besprechen wir aktuelle Situationen und finden die für uns und unsere Einrichtung jeweils passende Handlungsstrategie.

5.2 Personalauswahl

Bereits die Auswahl von geeigneten Fachkräften ist für uns ein wichtiger Baustein zum Schutz unserer Kinder.

Bewerbungen erreichen uns entweder auf direktem Wege oder werden durch den Träger an die KiTa-Leitung weitergeleitet. Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen werden in Frage kommende Bewerber/innen zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch eingeladen. Bei diesem Gespräch werden nicht nur der berufliche Werdegang besprochen, sondern auch erste Eindrücke gesammelt.

Bewerber müssen neben ihren Bewerbungsunterlagen ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen. In unserem Kindergarten darf keine Person beschäftigt werden, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre erneuert werden.

Durch einen Probearbeitstag können wir uns ein persönliches Bild von dem Bewerber/der Bewerberin machen und ausloten, ob er/sie in unser Team passt.

5.3 Personalführung

Einmal im Jahr führt die KiTa-Leitung mit dem pädagogischen Fachpersonal Mitarbeitergespräche. Ziel dieser Gespräche ist es die Zufriedenheit der Mitarbeiter*innen zu stärken, sie in ihrem Handeln zu sehen und Verhalten zu reflektieren.

Mehrmals im Monat finden Team-Besprechungen statt, in welchen aktuelle Termine, bevorstehende Projekte oder Feste und auch aktuelle Situationen besprochen werden. Die Inhalte der Besprechungen werden vom Protokollführer dokumentiert und liegen allen Mitarbeiter*innen als Ausdruck zum Nachlesen im Teamzimmer zur Verfügung.

Der Dienstplan wird so gestaltet, dass sich kein/e Mitarbeiter/in allein in der Einrichtung befindet. Die Übergangszeiten (Gruppenöffnung, Arbeitszeiten) sind so geregelt, dass ein informativer Austausch zwischen den Mitarbeiter*innen stattfinden kann und alle bezüglich des bisherigen Tagesablaufes informiert sind. Gruppenübergreifende Fachkräfte (=Springer) unterstützen die Gruppen bei personellen Engpässen.

5.4 Verhaltenskodex

Damit die Kinder in unserer Kita sicher und geschützt spielen, lernen und lachen können, definieren wir konkrete Verhaltensregeln für die Mitarbeiter*Innen, die Kinder, sowie Eltern und Dritte.

Wir wollen unserem Kinderschutzauftrag nach §8a SGB gerecht werden und als professionelle Fachkräfte diesen für unsere Kinder gewährleisten. Als Bildungs- und Entwicklungsort wollen wir Sicherheit und Geborgenheit für die Kinder ermöglichen, sowie einen geschützten und unterstützenden Rahmen schaffen. Dazu führen wir genaue Beobachtungen und Dokumentationen des pädagogischen Alltags durch, reflektieren Situationen, Strukturen und Abläufe im täglichen Geschehen und führen kollegiale Beratungen. Ebenso arbeiten wir eng mit dem Jugendamt zusammen und bleiben in stetigem Kontakt mit den Eltern durch „Tür – und – Angelgespräche“ oder Entwicklungsgesprächen. Für alle Mitarbeiter*innen steht die positive Entwicklung und der Schutz der Kinder im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit.

Wie gehen wir mit Übertretungen des Verhaltenskodex um?

Siehe Abbildung 3 (Seite 34).

Weiterhin verlangen wir von jedem unserer Mitarbeiter*Innen, dass sie ihr Verhalten selbstständig und umgehend reflektieren („War mein Verhalten in dieser Situation in Ordnung?“, „*Habe ich eine Grenze überschritten?*“, „*Wie hätte ich anders reagieren können?*“) und in gegebenem Fall ein Gespräch mit der Leitung sucht, **um Folgefehler zu vermeiden.**

5.5 Nähe und Distanz

Im Hinblick auf Nähe und Distanz ist es wichtig bestimmte Grenzen festzusetzen, um eine professionelle und am Wohl des Kindes orientierte Arbeit leisten zu können. Das pädagogische Team des Kindergartens St. Severin hat auf verschiedene Ebenen konkrete Umgangsregeln festgelegt. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema sensibilisiert das Bewusstsein und dient dem Schutz der Kinder.

Regeln zwischen Personal und Kindern in Gefahrensituationen

- Toilettensituationen
 - Wir geben Hilfestellung beim Abputzen, An- oder Ausziehen nur aufgrund deutlicher Signale oder Nachfrage des Kindes
 - Wir beobachten die Kinder nicht übermäßig
 - Wir achten darauf die Toilettentüre geschlossen zu halten

- Wir achten darauf, dass das Kind vollständig angezogen ist, wenn es aus der Toilettenkabine kommt
- Umziehsituation – Garten oder „Eingenässt“
 - Wir unterstützen das Kind entwicklungsentsprechend, zur Förderung der Selbständigkeit
 - Wir achten auf einen angemessenen Körperkontakt – keine unnötigen Berührungen
 - Wir warten bis das Kind um Hilfe bittet oder die Hilfe sprachlich angekündigt wird
 - Wir begleiten unsere Handlungen sprachlich – Parallelkommunikation
 - Wir sichern einen geschützten Rahmen bzw. Raum für die Kinder, indem wir Personal, andere Kinder oder Dritte darauf verweisen zu warten
- Einzelsituationen (1 zu 1) von päd. Mitarbeiter*Innen und Kindern
 - Wir berühren die Kinder nur, wenn sie dies wollen
- Schlaf- und Ruhesituation
 - Wir lassen die Kinder entscheiden, ob sie sitzen wollen oder sich hinlegen möchten
 - Wir stellen sicher, dass die Kinder dies freiwillig tun – kein Festhalten oder Fixieren
 - Wir bieten den Kindern eine ruhige, angenehme Atmosphäre
 - Auch den Kindergartenkindern stellen wir Rückzugsmöglichkeiten, wenn diese müde sein sollten und schlafen möchten. Sie können sich entweder im Gruppenraum der Krippe auf das Sofa legen und ruhen oder zum Schlafen in den Schlafrum gehen. Das Kind bekommt dabei ein frisch bezogenes Bett zur Verfügung gestellt. Hier steht ganz klar das Bedürfnis des Kindes im Vordergrund: Möchte ein Kind schlafen, so darf es das auch.
- Essensituationen
 - Wir zwingen keine Kinder zum Essen oder Trinken
 - Wir stellen Regeln für unsere Ess – Kultur auf, z.B. regen wir die Kinder zum Probieren an – keiner muss (man muss nicht aufessen)

In allen Situationen zwischen Kindern und Fachkräften gilt die sprachliche Begleitung der Tätigkeiten, die Erklärung und Vorgehensweisen von Tätigkeiten und das Ankündigen dieser als Regeln.



Regeln zwischen Kindern untereinander

Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir in der täglichen Praxis immer wieder thematisieren. Kinder lernen bei uns ein „Nein“ der anderen zu akzeptieren und zu respektieren. Dabei geht es um die Akzeptanz emotionaler und körperlicher Grenzen.

- Wenn ein Kind NEIN sagt, dann heißt das auch NEIN.
- Kein Überreden z.B. mit Geburtstageeinladungen oder Freundschaften
 - Kinder sollen so Empathie lernen, die päd. Fachkraft erklärt und begleitet sprachlich den Prozess.

Generell gilt jedoch für Kinder untereinander:

- Nur ein/e Pädagog*In beim Toilettengang oder ausziehen hilft
- Jedes Kind hat ein Recht auf einen ungestörten Toilettengang
- Nur ein Kind pro Toilettenkabine
- Kinder müssen die Bedürfnisse der anderen erfragen („Magst du das?“)
- Bei Doktorspielen gilt:
 - Dass nichts eingeführt wird
 - Dass sich Kinder (gegenseitig) nur anschauen und nicht anfassen
 - Dass mit den Kindern kommuniziert wird
 - Dass ein NEIN erlaubt ist – es ist nur das OK, was ein gutes Gefühl macht
 - Der andere Spielpartner muss das akzeptieren
 - Es darf kein Machtgefälle vorhanden sein

Eltern werden bei Doktorspielen der Kinder informiert und es findet ein Austausch zwischen Eltern und päd. Fachkräften statt. Doktorspiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung (siehe Regeln) greifen wir ein.

Regeln zwischen Erwachsenen untereinander

Zwischen Kolleg*Innen und Eltern gilt:

- Wir wahren den Datenschutz und geben bei Übergriffen jeder Art unter Kindern nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern des betroffenen Kindes weiter
- Wir wahren eine angebrachte Distanz zueinander, indem wir auf angemessenen Körperkontakt achten und höflich miteinander sprechen
- Wir klären Konflikte zwischen den Kindern aus der Kindertageseinrichtung in der Kita – nicht die Eltern

- Wir klären die Eltern über das Schutzkonzept auf und informieren diese z.B. am Elternabend oder über Newsletter

Regeln zwischen Eltern und Kindern

- Wir achten darauf, dass Eltern Distanz zu anderen Kindern wahren, dabei sprechen wir diese gezielt an.
- Wir achten darauf, dass Eltern nicht in den Wickelraum oder die Toiletten gehen, wenn Kinder sich dort allein aufhalten oder ein Kind gewickelt wird.
 - Wir sprechen die Eltern an, den Raum zu verlassen und einen Moment draußen zu warten.
 - Wir wickeln im Bedarfsfall die Kinder für die Eltern.
- Wir weisen Eltern auf unsere Regeln hin und erklären diese – keine Vorwürfe.
- Wir achten darauf, dass keine Fotos von Kindern im Haus gemacht werden.

Regeln für Dritte

- Wir legen fest, dass diese nur in einsichtigen Räumen allein mit Kindern sind.
- Wir begleiten Dritte beaufsichtigt im Haus.
- Wir achten darauf, dass diese sich nur nach Anmeldung bzw. Vereinbarung im Haus befinden.

Regeln für Mitarbeiter*innen

- Wir kontrollieren uns gegenseitig, indem wir bei dem Vorbeigehen einen Blick in die Räume werfen.
- Wir kündigen den Kolleg*Innen an, wenn wir mit einem Kind wickeln gehen oder es auf die Toilette begleiten.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst, achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Wir lassen keine Praktikant*Innen (FOS oder Schulpraktikum) die Kinder wickeln, umziehen oder auf die Toilette begleiten.
- Wir geben Kinderpflegepraktikant*Innen und Erzieherpraktikant*Innen genaue Anleitung in Toiletten- und Pflegesituationen.
- Wir lassen Hospitant*Innen und neue Mitarbeiter*Innen nicht wickeln, auch ziehen sie Kinder nicht um und begleiten keine Toilettengänge.
- Wir achten darauf, dass Praktikant*Innen, Hospitant*Innen und neue Mitarbeiter*Innen sich nicht allein in der Schlafwache aufhalten.
- Wir achten auf angemessene Arbeitskleidung und ein passendes Erscheinungsbild.
- Wir schließen die Türe von 8.15 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr.

Auch gilt:

- Wir unterweisen neue Kolleg*Innen, Praktikant*Innen und Hospitant*Innen in das Schutzkonzept, lassen dies unterschreiben und verweisen ggf. darauf.
- Wir wenden uns bei un schlüssigen Beobachtungen oder einem „unguten Gefühl“ an die Kita – Leitung oder an den Träger.

5.6 Fort- und Weiterbildungen

Unser Träger bietet allen Mitarbeiter*innen die Möglichkeit mehrmals im Jahr an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen und übernimmt anteilig die Kosten dieser Veranstaltungen. Der aktuelle AWO Fortbildungskatalog steht allen Mitarbeiter*innen jederzeit im Teamzimmer zur Verfügung. Die KiTa-Leitung händigt den Mitarbeiter*innen Formulare für die Anmeldung der Fort- und Weiterbildungen aus und leitet diese an den Träger weiter.

5.7 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität

- Je nach Alter gibt es verschiedene Ausdrucksformen von Sexualität.
- Bei Kindern geht es hauptsächlich darum, den eigenen Körper kennenzulernen, Geschlechtsidentität und ein Gespür für eigene Grenzen zu entwickeln.
- Sexualität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen **unterscheidet sich:**

Kindliche Sexualität

- Spontan, spielerisch
- Bedürfnisse werden spontan und unbefangen geäußert.
- Wunsch nach Nähe, Geborgenheit und Vertrauen
- Schaffen von Wohlgefühl beim Kuscheln und Schmusen
- Mit Sexualität werden keine Beziehungen gestaltet.
- Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als solche wahrgenommen.
- Rollenspiele (Doktorspiele)

Erwachsenensexualität

- Zielgerichtet
- Erotik
- Sexualität wird versteckt betrieben. Befangenheit
- Eher genital orientiert
- Auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet
- Sexualität meist beziehungsorientiert

- Beispiele von Ausdrucksformen kindlicher Sexualität
 - Sauglust des Säuglings
 - Zärtlichkeit: Hautkontakt, schmuse, kuscheln, küssen, gehalten werden
 - Sinnlichkeit: tasten, schmecken, sehen, hören, riechen, fühlen
 - Geborgenheit: geschützt und angekuschelt einschlafen
 - Schwärmerei für die Eltern (etwa mit vier Jahren)

- Konkrete Verhaltensweisen (abhängig von Alter und Entwicklungsstand)
 - Kinderfreundschaften
 - Frühkindliche Selbstbefriedigung
 - Körperscham
 - Fragen zur Sexualität
 - Sexuelles Vokabular
 - Rollenspiele, zum Beispiel Doktorspiele

Doktorspiele

- Doktorspiele sind normal im Vor- und Grundschulalter.
- Kinder erkunden die eigenen Geschlechtsorgane und die ihrer gleichaltrigen Freund*innen durch Schauen und Berühren.
- Kinder genießen gegenseitige zärtliche Berührungen und entdecken die Unterschiedlichkeit der Geschlechter.
- Das Spiel fördert
 - die Wahrnehmung der eigenen Körpergrenzen,
 - die Entwicklung des eigenen Körperbildes und
 - die Geschlechtsidentität als Mädchen oder Junge.
- Doktorspiele in Form von Rollenspielen wie Arztspielen oder „Vater-Mutter- Kind“ sind ab dem vierten Lebensjahr zu beobachten.
- Die Kinder untersuchen ihre Geschlechtsorgane, imitieren das Verhalten Erwachsener (Händchen halten, knutschen, heiraten) und spielen Zeugungs- und Geburtsszenen.
- Kinder dieser Altersstufe stecken sich nicht selten Perlen, Stifte und andere Dinge in die Nase und die Ohren. Außerdem stecken sie sich oder anderen Gegenstände in die Scheide oder in den Po,

seltener führen sie oral genitale Handlungen aus (Scheide, Penis oder Po lecken).

Merkmale von Doktorspielen auf Augenhöhe

- Kinder betrachten und berühren sich gegenseitig.
- Sie tauschen die Rollen.
- Initiative geht nicht nur von einem Kind aus.
- Kein Kind ordnet sich einem anderen unter.
- Die Spiele finden eher unter Freund*innen als unter Geschwistern statt.
- Es sind Spiele unter Kindern gleichen Alters und gleichen Entwicklungsstandes mit maximal zwei Jahren Altersunterschied.

Signale für sexuell auffälliges Verhalten bei Doktorspielen

Das Kind

- hat eine stark sexistische **Sprache**.
- ist in Doktorspiele mit **älteren** oder **jüngeren** Kindern verwickelt.
- versucht, andere Kinder **zu überreden**, die eigenen Geschlechtsteile oder die anderer Kinder zu berühren.
- **verletzt** sich selbst oder andere an den Genitalien.
- erlegt anderen Kindern ein **Redeverbot** über sexuelle Handlungen auf.
- erscheint bei Doktorspielen **besorgt, ängstlich, ärgerlich** oder **angespannt**.
- fordert andere Kinder zu **Praktiken der Erwachsenensexualität** auf.
- spielt oder verbalisiert im Spiel mit Puppen Handlungen, die **Erwachsenensexualität** entsprechen.
- Andere Kinder **beschweren sich** über die sexuellen Verhaltensweisen des Kindes. (Quelle *9)

Wird ein auffälliges sexualisiertes Verhalten bei einem oder mehreren Kindern (u. A. Übergriffe unter Kindern, Handlungen, Sprache) beobachtet, so greifen wir Fachkräfte ein. Wir erfassen die Situation durch Beobachtung, erkundigen uns bei Kolleg*innen, ob sie ein ähnliches Verhalten ebenfalls beobachtet haben. Als nächster Schritt wird die Leitung informiert und mit den betroffenen Kindern gesprochen. Wir zeigen auf, dass dieses (auffällige sexualisierte) Verhalten nicht in Ordnung ist. Des Weiteren informieren wir die Eltern beider Kinder über die Situation (siehe 5.7).

5.8 Beteiligung und Partizipation der Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen

Partizipation ist ein Sammelbegriff für viele verschiedene Arten und Formen von Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung.

Partizipation der Kinder

Uns ist es wichtig, dass die Kinder ihrem Recht auf Beteiligung nachkommen können, da das Einbeziehen in alltägliche Entscheidungen im Kindergartenalltag das Selbstbewusstsein stärkt und das ICH- und WIR-Gefühl fördert. Wir unterstützen, begleiten und ermutigen die Kinder in ihren Entscheidungen und stehen ihnen bei Bedarf helfend zur Seite. Dabei werden die sprachlichen Fähigkeiten durch die verbale Auseinandersetzung mit einem Thema verbessert und nicht nur die Kinder lernen einander zuzuhören, sondern auch wir. Durch Partizipation können Kinder lernen sich in andere Menschen hineinzusetzen, deren Sichtweise anzuerkennen, diese zu akzeptieren und mit Konfliktsituationen konstruktiv umzugehen. Da Partizipation bedeutet, dass es nicht immer nach dem eigenen Willen geht, wird die persönliche Frustrationstoleranz gefordert. Die individuelle Selbstwirksamkeit wächst, vor allem dann, wenn Kinder erleben, dass sie neue und schwierige Anforderungen aus eigener Kraft bewältigen können.

Partizipation der Eltern

§ 22a Abs. 2 SGB VIII besagt, dass "die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen."



(Abbildung 1)



Aus dieser gesetzlich vorgeschriebenen Festlegung lassen sich unterschiedliche Formen von Partizipation für die Eltern folgern:

Wichtig ist uns hierbei die Transparenz unserer pädagogischen Arbeit. Durch Wochenpläne, die sowohl an den Türen der Gruppenräume aushängen als auch jederzeit in der KiKom-App abrufbar sind, erfahren die Eltern welche aktuellen Themen im Kindergarten bearbeitet werden. Natürlich stehen wir allen Eltern jederzeit für Tür-und-Angelgespräche zur Verfügung. Einmal im Jahr finden Entwicklungsgespräche statt. In Elternbriefen oder kurzen Informationen in der KiKom-App werden die Eltern auf bestimmte Sachverhalte hingewiesen. Krankheitsmeldungen in der App sorgen für einen Überblick über die aktuell in der Einrichtung ausgebrochenen (meldepflichtigen) Erkrankungen. Weiterhin finden regelmäßig Elternabende (z. B. Neuanfängerelternabend, Info-Elternabend) und Veranstaltungen (Gottesdienst, Schulanfängerverabschiedung, Feste und Feiern) statt zu denen die Eltern herzlich eingeladen sind.

Jährlich finden ebenfalls anonyme Elternbefragungen statt, um die Qualität unserer Arbeit zu reflektieren und zu verbessern. Die Ergebnisse dieser Befragungen werden von der KiTa-Leitung zusammengefasst und gemeinsam im Team in einem Meeting besprochen. Diese Befragungen geben uns einen Blick auf unseren pädagogischen Alltag und helfen uns diesen zu reflektieren.

Interessierte Eltern haben die Gelegenheit sich in den Elternbeirat aufnehmen zu lassen. Zu Beginn des KiTa-Jahres wird eine Liste im Eingangsbereich ausgehängt, in welche sich potenzielle Elternbeiräte eintragen oder vorgeschlagen werden können. Nimmt der jeweilige Kandidat die Wahl an ist er/sie für ein Jahr Mitglied unseres Elternbeirates. Aufgaben des EB ist das kontinuierliches Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern und die Unterstützung der Mitarbeiter*innen bei der Organisation und Veranstaltung von Festen und Feiern. Der Elternbeirat fungiert als Schnittstelle zwischen den Interessen und Wünschen der Eltern und dem pädagogischen Auftrag der Mitarbeiter*innen.

Partizipation der Mitarbeiter*innen

Partizipation ist jedoch nicht nur für Kinder und deren Eltern unerlässlich, sondern auch für die Mitarbeiter*innen untereinander. Deshalb ist uns wichtig, dass keine wichtigen Entscheidungen ohne das Wissen der Kollegen/innen getroffen werden. Das Team wird hierbei an grundsätzlichen Entscheidungen, die jeden einzelnen direkt betreffen, beteiligt. Die Aufgabe unserer Kindergartenleitung ist das Team einerseits zu leiten und andererseits zu beteiligen. So können die Fähigkeiten und Fertigkeiten aller Mitarbeiter*innen genutzt werden, können unterschiedliche Sichtweisen in unsere pädagogische Arbeit einfließen und von allen Mitarbeiter*innen getragene und gelebte Entscheidungen hervorbringen.

5.9 Beschwerdemanagement

Wir praktizieren einen respektvollen Umgang auf Augenhöhe, sowohl unseren Kindern und deren Eltern gegenüber als auch untereinander. Wir verstehen diesen Umgang als Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Schritte bei der Umsetzung bewährt:

- ✓ **Zusammentragen** und Klären von Fakten,
- ✓ gemeinsam **Erarbeiten** von Lösungsvorschlägen,
- ✓ **Finden** einer, für alle Beteiligten geeignete, Handlungsstrategie,
- ✓ **Kontrolle** bzw. Reflexion, ob das Ziel erreicht, wurde

Beschwerdemanagement für Kinder

Wir möchten, dass die Kinder in unserer Einrichtung angstfrei Beschwerden äußern können und sich wertgeschätzt und ernstgenommen fühlen. Daher achten wir auf eine achtsame, respektvolle und dialogische Haltung. Kinder können ihre Beschwerden in einem persönlichen Gespräch mit einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin vortragen, im Morgenkreis oder über seine Eltern.

Beschwerdemanagement für Eltern

Die Eltern haben die Möglichkeit ihr Anliegen im direkten Dialog in Tür- und-Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, per Telefon oder E-Mail, aber auch durch das Einbinden des Elternbeirates anzusprechen. Außerdem steht ihnen einmal im Jahr der anonyme Elternfragebogen für Kritik, Lob und Anregungen zur Verfügung.

Beschwerdemanagement für Mitarbeiter*innen

Unser Team zeichnet sich durch eine familiäre und wertschätzende Atmosphäre aus. Wir praktizieren eine offene Streitkultur und sprechen Beobachtungen, Konflikte oder schwierige Gesprächssituationen zeitnah an. Dabei findet die "Sag es!"-Formel oft Anwendung:

- **S** wie Sichtweise ansprechen: "Mir ist aufgefallen, dass ..."
- **A** wie Auswirkung beschreiben: „Für mich heißt das ...“
- **G** wie Gefühle benennen: „Ich fühle mich ...“
- **E** wie Erfragen, wie der Andere die Situation sieht: „Wie sehen Sie das?“
- **S** wie Schlussfolgerungen ziehen: „Wie könnte eine Lösung aussehen?“, „Ich wünsche mir..“



Bei Bedarf und je nach Inhalt oder Intensität des Konfliktes kann die Fachberatung des Trägers hinzugezogen werden.

5.10 Präventionsangebote für Kinder und Eltern

Ein fester Bestandteil unserer pädagogischen Angebote ist ein mehrwöchiges Projekt zum Thema „Mein Körper gehört mir!“. In diesem Projekt lernen die Kinder zum einen Körperteile kennen und benennen diese und zum anderen können sie im Rahmen dieses Projektes ihre eigenen Grenzen ausloten. Hintergrund dieses Projektes ist es den Kindern zu erleichtern über ihren Körper zu sprechen und anderen mitzuteilen, wo ihre Grenzen sind. Oftmals ist es für betroffene Kinder schwierig über ihr Erleben zu berichten, weil sie nicht in der Lage sind Körperteile zu benennen. Dem wollen wir mit unserem Projekt entgegenwirken.

Weiterhin stehen den Eltern sowohl in unserem Eingangsbereich, als auch digital in unserer KiKom-App Broschüren und Anschriften von Beratungsstellen frei zur Verfügung.

5.11 Vernetzung und Kooperation

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz e.V.

Brennesstr. 2
93059 Regensburg
Tel.: 0941/466288-0
Telefax: 0941/466288-28
E-Mail: info@awo-ndb-opf.de

Jugendamt Deggendorf

Herrenstr. 18
94469 Deggendorf
Telefon: 0991 / 3100-355
Fax: 0991 / 3100-41355
E-Mail: Kreisjugendamt@lra-deg.bayern.de

6 Intervention

6.1 Maßnahmen bei Verdachtsfällen

Grenzverletzungen unter Kindern

In Kindertageseinrichtungen, wo viele Menschen täglich aufeinandertreffen, kommt es manchmal zu Grenzverletzungen. Diese sind meist unbeabsichtigt. Häufen sich grenzverletzende Situationen unter Kindern, so ergreifen wir intern entsprechende Maßnahmen (Kinder aus der Situation nehmen, mit ihnen reden, Information an die Eltern, das Hinzuziehen einer insofern erfahrenen Fachkraft). Beispiele von Grenzverletzungen unter Kindern sind hierbei das Wegnehmen von Dingen, das Anschreien des anderen oder körperliche Auseinandersetzungen.

Weitere Grenzverletzungen unter Kindern können sein:

- Missachtung der körperlichen Distanz,
- grenzüberschreitende Tobespiele, die z. B. zu nichtbeabsichtigten Verletzungen führen,
- Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (u. A. Bloßstellen, persönlich abwertende, sexistische oder rassistische Bemerkungen, Beleidigungen, Ausgrenzungen aufgrund des Geschlechts, der Herkunft, der Religion usw.),
- Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen.

Grenzverletzungen können aber auch im sexuellen Bereich auftreten. Daher sind wir an dieser Stelle besonders aufmerksam. Bei sexuellen Übergriffen gilt: Nicht jede sexuelle Handlung von Kindern untereinander ist ein sexueller Übergriff. Viel zu schnell wird im Alltag von „sexuellem Missbrauch“ gesprochen, Kinder in Opfer- und Täterrolle gedrängt und so behandelt. Im Kindergartenalltag gibt es viele Situationen, bei denen sich Kinder einander nähern, wie z. B. dem Zuschauen beim Toilettengang oder dem Helfen beim An- und Ausziehen. Daher gilt es hier genau hinzuschauen, ob diese Handlung als Übergriff gemeint war und wie es dazu kam.

Kriterien, die sexuelle Übergriffe unter Kindern charakterisieren:

- **Unfreiwilligkeit** (Handlungen werden erzwungen, das betroffene Kind duldet diese oder beteiligt sich unfreiwillig daran, da es dazu überredet worden ist.)

- **Machtgefälle** (Handlungen, die durch ein Machtgefälle zwischen den Kindern entstehen, z. B. durch Altersunterschied, Versprechungen, Anerkennung oder Androhung von körperlicher Gewalt.)
- **Geheimhaltungsdruck** (Mit zunehmenden Alter wird Geheimhaltungsdruck häufiger ausgeübt, weil das ältere Kind genau weiß, dass es Unrecht tut.)

Maßnahmen nach Bekanntwerden von sexuellen Übergriffen unter Kindern:

- ✓ Sofern der Übergriff andauert, wird dieser durch uns sofort beendet!
- ✓ Zuerst wird sich um das betroffene Kind gekümmert.
- ✓ Ein gemeinsames Gespräch mit beiden Kindern findet nicht statt!
- ✓ Dem übergriffigen Kind wird die Grenze aufgezeigt, die es überschritten hat!
- ✓ Es werden Maßnahmen ergriffen, die eine Wiederholung oder Fortsetzung vermeiden!
- ✓ Die Kindergartenleitung und das restliche Team wird in Kenntnis gesetzt!
- ✓ Kooperation mit den Eltern der betroffenen Kindern (Information der Eltern, Austausch über die kindliche Sexualität im Allgemeinen)
- ✓ Wir holen uns fachliche Unterstützung in Form einer insofern erfahrenen Fachkraft.

In einem Gespräch mit dem betroffenen Kind vermitteln wir Trost und Mitgefühl. Wir zeigen auf, dass es keine Schuld trägt, ermutigen es mit uns über den Vorfall zu sprechen und versuchen Ängste abzubauen. Gleichzeitig zeigen wir dem Kind, dass es von uns geschützt wird.

Im Gespräch mit dem übergriffigen Kind setzen wir ganz deutlich Grenzen. Dabei wird der Anlass des Gespräches von uns klar benannt, das übergriffige Verhalten wird abgelehnt. Durch das Gespräch streben wir an, dass das übergriffige Kind versteht, dass sein Verhalten unrecht war und, dass es lernt Grenzen anderer Kinder einzuhalten und zu respektieren.

Unsere Maßnahmen sollen

- ✓ Das betroffene Kind nicht einschränken,
- ✓ Konsequenz umgesetzt werden und am Alter orientiert zeitlich begrenzt sein,
- ✓ Auf keinen Fall entwürdigen,
- ✓ Sich auf die Übergriffssituation beziehen und
- ✓ Nicht den Entscheidungen von betroffenen Kindern überlassen werden. Dies ist für betroffene Kinder überfordernd und kann weitere Aggressionen nach sich ziehen.

Angebote und Projekte zum Thema „Mein Körper gehört mir!“ geben Kindern die Möglichkeit sich mit ihrem Körper auseinanderzusetzen, sprachliche Voraussetzungen durch das Benennen von Körperteilen zu schaffen und Grenzen wahrzunehmen. Übergriffiges Verhalten

muss von allen Parteien als solches wahrgenommen werden. Kinder und Eltern werden in Situationen sexuellen Missbrauchs von uns nicht allein gelassen, sondern fachlich unterstützt, in dem wir Gespräche führen, uns fachliche Unterstützung holen und im Vorfeld Strategien entwickeln, die solche Übergriffe erst gar nicht möglich machen.

Grundsätze für die Elternarbeit

Wir beruhigen Eltern von betroffenen Kindern, in dem wir

- ihre Aufregung, Sorgen und Ängste ernst nehmen,
- aufzeigen, dass der Vorfall einmalig bleibt,
- alles tun, um die Übergriffe zu beenden,
- mitteilen, was für zum Schutz ihres Kindes getan haben und tun werden,
- die Verantwortung übernehmen und für das weitere Vorgehen in der Einrichtung Sorge tragen werden.

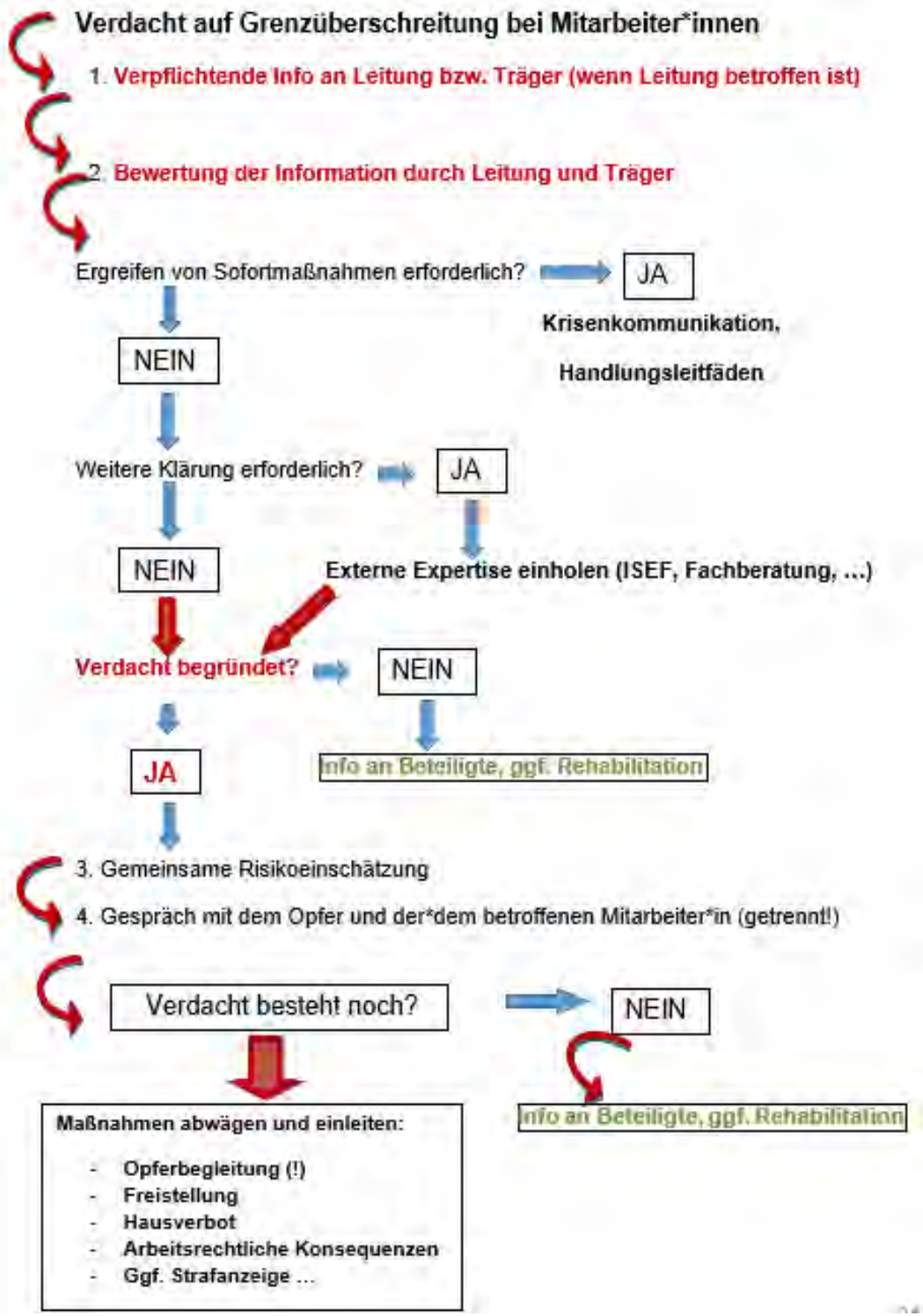
Wir teilen Eltern von übergriffigen Kindern mit, dass

- das Verhalten ihres Kindes nicht in Ordnung war und wir deshalb Maßnahmen ergreifen,
- ihr Kind nicht als Täter stigmatisiert, vor anderen Kindern gedemütigt und bloßgestellt wird,
- wir die Situation vertraulich behandeln, seine Intimsphäre so weit wie möglich wahren und die Information über den Vorfall sinnvoll begrenzen.

Grenzverletzungen von Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern

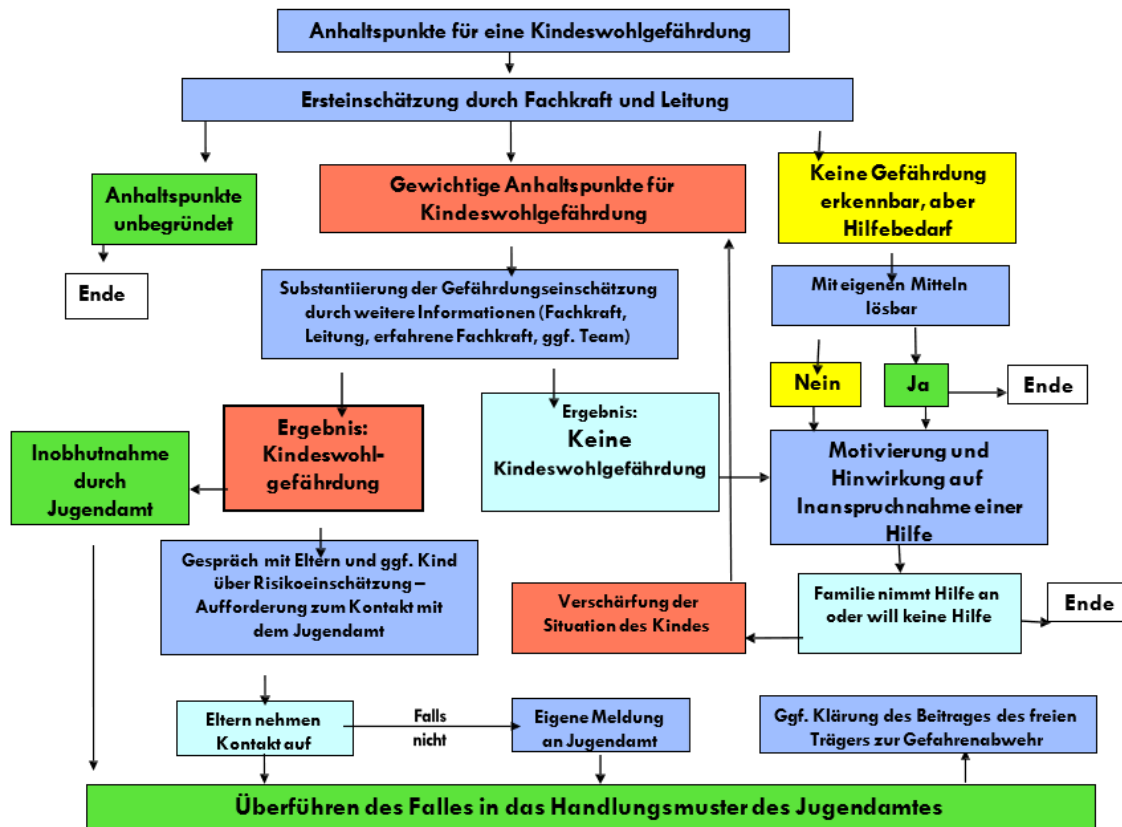
Unabhängig davon, ob die Grenzverletzung von einer externen Person oder Mitarbeiter*in begangen wird, sind folgende Punkte im weiteren Verfahrensablauf stets zu beachten:

- Professionelle Intervention einleiten
- Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen anstreben (zum Beispiel IGEL e. V., Weißer Ring, Erziehungsberatungsstelle, Frühförderung)
- Akribische Dokumentation!



(Abbildung 2)

Grenzverletzungen von Externen gegenüber Kindern



(Abbildung 3)

6.2 Dokumentation

Im Falle einer Grenzverletzung ist eine kontinuierliche und lückenlose Dokumentation sehr wichtig.

Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

- Beteiligte Fachkräfte,
- Zu beurteilende Situation,
- Tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung,
- Art und Weise der Ermessensausübung,
- Weitere Entscheidungen,

- Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

6.3 Datenschutz und Schweigepflicht

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Bei der Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

6.4 Beratungsstellen

Spezialisierte Fachberatungseinrichtungen sind von besonderer Bedeutung für Betroffene. Oft ist die Hemmschwelle mit Mitarbeiter*innen über Probleme zu sprechen gering. Daher haben wir Flyer von Beratungsstellen im Eingangsbereich ausliegen und eine Liste von Beratungsstellen als Dokument in der KiKom-App abgespeichert.

Träger

- AWO Niederbayern-Oberpfalz e. V.
Brennesstr. 2
93059 Regensburg

Aufsichtsbehörden

- Jugendamt Deggendorf
Herrenstr. 18
94469 Deggendorf

Beratungsstelle für die Einrichtung / Leitung / Personal und Beratung für Kinder, Jugendliche und Familien

- Caritas EB Deggendorf (IseF)
Detterstraße 35
94469 Deggendorf
0991 / 29 05 510
Email: erziehungsberatung@caritas-deggendorf.de

Beratungsstellen für männliche Betroffene

- Kibs: Arbeit mit männlichen Betroffenen
Telefon: 089/23 17 16 – 91 20
www.kibs.de
- Wildwasser München e. V.
Telefon: 089/60 03 93 31
www.wildwasser-muenchen.de
- Kinderschutz Zentrum München
Telefon: 089/55 53 56
<https://www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute/>

Beratungsangebot für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
Telefon: 0800/22 55 530
Mo, Mi, Fr 9-14 Uhr / Di und Do 15-17 Uhr
www.hilfetelefon-missbrauch.de
- Hilfeportal Sexueller Missbrauch
www.hilfeportal-missbrauch.de
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
Onlineberatung für Eltern
www.eltern.bke-beratung.de
- Elterntelefon
Telefon: 0800/70 22 240
Mo – Fr 9-11 Uhr / Di und Do 17-19 Uhr
www.nummergegenkummer.de
- Wildwasser München
Telefon: 089/60 03 93 31
www.wildwasser-muenchen.de



- Frauennotruf Deggendorf e. V.
Telefon: 0991/38 24 60
Mo – Fr 8-21 Uhr
- WEISSER RING e. V. Landesbüro Bayern-Süd
Telefon: 09078/89494
Mobil: 0151/55164851
Email: deggendorf@mail.weisser-ring.de

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

- Kinder und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“
Telefon: 166 111 (kostenfrei und anonym)
Mo – Sa 14-20 Uhr
www.nummergegenkummer.de
- Save me online
www.save-me-online.de
- Kinderschutz Zentrum München
Telefon: 089/55 53 56
www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute
- IMMA e. V. Beratungsstelle
Telefon: 089/26 07 531
www.imma.de/beratungsstelle
- IMMA e. V. Zufluchtsstelle
Telefon: 089/18 36 09
Email: zufluchtsstelle@imma.de
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung Onlineberatung für Jugendliche
www.jugend.bke-beratung.de

Beratungsangebot für tatgeneigte Personen

- Hilfetelefon
Telefon: 0800/70 222 40
www.bevor-was-passiert.de
- Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ Standort Regensburg
Telefon: 0941/941 10 88
Email: kontakt@kein-taeter-werden-bayern.de

Beratungsangebot speziell für männliche Betroffene

- MIM Münchner Informationszentrum für Männer e. V.
Telefon: 089/54 39 556
www.männerzentrum.de
- Kibs: Arbeit mit männlichen Betroffenen
Telefon: 089/23 17 16 – 91 20
www.kibs.de
- Kinderschutzzentrum München „Man/n spricht“
Telefon: 089/55 53 56

Hilfe und Unterstützung für Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen bei Sterben, Tod und Trauer

- AETAS Kinderstiftung (Krisenintervention für Kinder und Jugendliche bei belastenden Lebensereignissen)
Baldur 39, 80638 München
Telefon: 089/15 98 696 – 0
Fax: 089/15 98 696 – 20

7 Rehabilitation und Aufarbeitung

Wir gehen jedem Verdacht einer Grenzverletzung bzw. strafbarer Handlung sorgfältig und umgehend nach. In erster Linie gilt jedoch die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt wurde. Auch bei Verdachtsmomenten sollte das oberste Ziel des Trägers und der Einrichtung sein, den Ruf des entsprechenden Mitarbeiters zu schützen oder/und wiederherzustellen. Dies fällt unter die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Das bedeutet u. A., dass keine datenschutzrechtlich relevanten Dinge nach außen getragen werden. Jeder Mitarbeiter*in unterliegt, besonders bei einem Verdacht auf eine Grenzverletzung, der Schweigepflicht.

Wir als Team arbeiten in Teamsitzungen auf, welche Strukturen in der Einrichtung zu Grenzverletzungen, Gewalt oder Missbrauch führen könnten und wir die uns anvertrauten Kinder davor schützen können. Im Falle eines Verdachtsmoments wird ein besonderes Augenmerk auf eben diese Strukturen gelegt und das Team evaluiert gemeinsam welche Strukturen der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu der Grenzverletzung/Gewalt/Missbrauch kommen konnte.



Unser Schutzkonzept wird, im Rahmen der Qualitätssicherung, regelmäßig überprüft und überarbeitet. In der Regel am Ende eines Kindergartenjahres u. A. auch unter Einbeziehung der jährlichen Elternfragebögen (Feedback zur Qualitätssicherung).

Unsere Kinderschutzbeauftragte ist Stefanie Glaser.

8 Selbstverpflichtungserklärung und jährliche Unterweisung

Die Selbstverpflichtungserklärung ist von allen Mitarbeiter*innen zu unterzeichnen und verbindlich einzuhalten. Leiter*innen sind angehalten, ihr Personal jährlich erneut zu unterweisen und auf die Relevanz der Thematik hinzuweisen.

Die Selbstverpflichtungserklärung befindet sich in den Anlagen.

9 Quellenverzeichnis

*1 Bundeskinderschutzgesetz

*2 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

*3 Kinderschutzkonzept AWO Bezirksverband Ndb./Opf. e. V.

*4 Grundgesetz

*5 UN-Kinderrechtskonvention

*6 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

*7 Strafgesetzbuch (StGB)

*8 <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/begriffsbestimmungen/>

*9 Sexualpädagogisches Konzept der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Passau (Stand Juni 2018)

*10

https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php



Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Datenschutzhinweis und -erklärung (AWO Bezirksverband Ndb./Opf.)

Anlage 2: Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII

Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung (AWO Bezirksverband Ndb./Opf.)



Datenschutzhinweis- und erklärung

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wir wissen es zu schätzen, dass Sie als Beschäftigte sich in den Kitas um die Kinder und Jugendlichen kümmern und möchten Sie mit folgenden Hinweisen in erster Linie in Ihrer täglichen Arbeit unterstützen und Ihnen Sicherheit im Umgang mit den Hürden des Alltags bieten. Gleichzeitig erfüllen wir damit rechtliche und pädagogische Anforderungen, die wir als Träger gewährleisten müssen.

Datenschutz

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung sorgt vielerorts zu Unsicherheiten. Hier die wichtigsten Grundsätze:

1. Gehen Sie mit personenbezogenen Daten achtsam um!

- Sorgen Sie dafür, dass insbesondere Namen, Geburts-, Adress- und Bankdaten sowie medizinische Daten (z. B. Unverträglichkeiten) nicht offen herumliegen bzw. -hängen.
- Wenn kein abschließbares Büro vorhanden ist, gehören Ordner in einen verschließbaren Schrank. Computerdaten sind mit einem Passwort zu schützen.
- Bedenken Sie, mit wem Sie sich über Kinder austauschen. Achten Sie auf ein diskretes Umfeld, so dass niemand mithören kann, den es nichts angeht.
- Erheben Sie keine Daten, die Sie nicht brauchen.

2. Für Fotos muss eine Einwilligung vorliegen!

- Es dürfen nur Fotos von Kindern gemacht werden, deren Eltern eine Einverständniserklärung abgegeben haben.

3. WhatsApp mit Sitz in den USA entspricht nicht den europäischen Datenschutzbestimmungen!

- Wenn Sie sich zum Beispiel mit Kollegen*innen über Instant-Messenger austauschen möchten, tun Sie dies nicht über WhatsApp, da Sie der Nutzung der Daten durch den Betreiber zugestimmt haben.
- Weichen Sie auf sichere Alternativen aus, wie zum Beispiel „Wire Messenger“.

4. Jeder Mitarbeiter trägt Verantwortung für den Datenschutz!

- Wenn ein Missgeschick mit Daten passiert, melden Sie dies umgehend dem AWO Bezirksverband Ndb. / Opf. e.V., damit der Schaden begrenzt werden kann.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Datenschutzhinweise erhalten und verstanden habe. Ich werde diese in meiner täglichen Arbeit beachten und umsetzen.

Ort, Datum

Unterschrift

Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

im folgenden „Jugendamt“

und

im folgenden „Träger“

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1

Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, betont die eigene Verantwortung der freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 2

Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

§ 3

Handlungsschritte

(1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit¹.

(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6 dieser Vereinbarung) formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.

(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

(5) Der Träger unterrichtet **unverzüglich** das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

(6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.

(7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4

Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontaktdaten;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos;

¹ Sofern eine derartige Leitungsstruktur beim Träger vorhanden ist.

- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung;
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

Die Mitteilung hat regelmäßig schriftlich zu erfolgen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Dem Träger ist auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung zu übermitteln.

§ 5

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.

(2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.

(3) Diese Verpflichtungen sind insbesondere auch bei Neueinstellungen oder sonstigem Personalwechsel zu beachten.

§ 6

Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

(1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft mindestens über folgende Qualifikationen verfügen

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen,
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(2a) 1. Alternative:

Sofern der Träger für die jeweilige Einrichtung oder den jeweiligen Dienst selbst eine insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, gilt folgende Vereinbarung:

Der Träger stellt sicher, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft vorgehalten wird und diese dem Jugendamt und den Fachkräften namentlich benannt ist.

Als insoweit erfahrene Fachkraft benennt der Träger:

.....
(Institution/Person)

Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkraft sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

oder

(2b) 2. Alternative:

Sofern der Träger für die jeweilige Einrichtung oder den jeweiligen Dienst selbst keine insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, gilt folgender Vereinbarungstext:

Als insoweit erfahrene Fachkraft benennt das Jugendamt:

bzw. im Verhinderungsfall eine andere Mitarbeiterin/einen anderen Mitarbeiter aus dem allgemeinen Sozialdienst des Kreisjugendamtes.

Der Träger stellt sicher, dass die insoweit erfahrene Fachkraft den Fachkräften namentlich benannt ist. Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkraft sind dem Träger durch das Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Über die Kosten der zu beteiligenden insoweit erfahrenen Fachkraft nach Abs. 2a oder b kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

§ 7

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten

Der Träger stellt sicher, dass die jeweils Berechtigten in jedem Verfahrensstadium einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs.4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII).

§ 8

Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs.4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII).

§ 9

Dokumentation

(1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung,
- Art und Weise der Ermessensausübung,
- weitere Entscheidungen,
- Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10

Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 11

Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

....., den

.....
Träger

Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

1. „Gewichtigen Anhaltspunkten“

- 1.1 Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.
- 1.2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).
- 1.3 Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:
 - körperliche und seelische Vernachlässigung,
 - seelische Misshandlung,
 - körperliche Misshandlung und
 - sexuelle Gewalt.
- 1.4 Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden.
- 1.5 Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.
- 1.6 Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:
 1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
 2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
 3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
 4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
 5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
 6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
 7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
 8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
 9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

- 1.7 Anhaltspunkte in der Familiensituation
 10. Das Einkommen der Familie reicht nicht aus
 11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
 12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
 13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
 14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
 15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
 16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
 17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

- 1.8 Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen
 18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
 19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
 20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
 21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
 22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
 23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

- 1.9 Anhaltspunkte in der Erziehungssituation
 24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
 25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
 26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
 27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
 28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
 29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

- 1.10 In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnostiktabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- 2.1 Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungsabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

- 2.2 Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.
- 2.3 Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII

im folgenden „Jugendamt“

und

das
im folgenden „Träger“

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3

Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

§ 4

Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

Hierfür werden folgende Beurteilungskriterien vereinbart:

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

(a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahrenerhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahrenerhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

§ 5

Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

§ 6

Kostentragung

Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

§ 7

Datenschutz

(1) Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch Beschäftigte gilt:
Das Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.

(2) Bei der Einsichtnahme in Führungszeugnisse Ehrenamtlicher gilt:
Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.
Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

....., den

.....

Träger

Kita-Beobachtungsbogen-Nr.:

| |
|--------|
| Datum: |
|--------|

| |
|------------------|
| Name Kita-MA: |
|------------------|

| 1. Beobachtung durch: | | |
|--|---------------|--|
| <input type="radio"/> eigene Beobachtung | Name, Vorname | |
| <input type="radio"/> KollegIn | Straße | |
| <input type="radio"/> andere Eltern | Ort | |
| <input type="radio"/> sonstige | Telefon | |

| 2. Angaben zum Kind | |
|------------------------|-------|
| Name, Vorname | Alter |
| wohnt bei (Name): | |
| Adresse (Straße, Ort): | |

| 3. Angaben zur Familie | |
|---|--|
| <input type="radio"/> leibl. Mutter: <input type="radio"/> nicht leibl. Mutter | |
| Straße/Wohnort | |
| Telefon | |
| <input type="radio"/> leibl. Vater: <input type="radio"/> nicht leibl. Vater | |
| Straße/Wohnort | |
| Telefon | |

Bitte dringend beachten:

Die **Personen- und Sozialdaten** dieser Seite sind **nur für die Kita-interne Erfassung** von Bedeutung. In der Besprechung mit der IseF-Fachkraft (sowohl telefonisch als auch persönlich) unterliegen diese Daten der **Schweigepflicht** und dürfen gegenüber der IseF-Fachkraft nicht genannt werden.



1. Zu beurteilende Situation / Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

2. Familiäre Situation

3. Anzeichen für Kindeswohlgefährdung in der Vergangenheit

4. Einschätzung der Erzieherin

5. Ressourcen

6. Gab es schon früher Gespräche mit den Eltern? Damaliger Inhalt der Gespräche?

7. Gab es Hilfsangebote? Nahmen die Eltern Hilfe an?

8. Ergebnis der Beurteilung

9. Nächste Schritte

- Überprüfung im Team am: _____
- Einschaltung der Insoweit erfahrenen Fachkraft-geplant am: _____
- Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten – geplant am: _____
- sonstiges: _____
- _____



Selbstverpflichtungserklärung Kinderschutz

Name, Vorname: _____

Funktion: _____

Einrichtung: _____

Hiermit bestätige Ich, dass ich das Kinderschutzkonzept des AWO Bezirksverbandes Ndb./ Opf. e. V. gelesen und verstanden habe. Ich werde die ausgeführten Richtlinien und Handlungsvorgaben in meinem pädagogischen Handeln umsetzen.

Ferner verpflichte ich mich,

- Kindern, Eltern und Kollegen mit Wertschätzung und Respekt zu begegnen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, kulturellem und/oder religiösem Hintergrund, sexueller Orientierung und sexueller Identität.
- achtsam, selbstkritisch und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umzugehen.
- mein pädagogisches Handeln stets zu hinterfragen und ggf. anzupassen.
- die Privat- und Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu respektieren.
- jegliche Art von körperlicher, seelischer und verbaler Bedrohung und Gewalt zu unterlassen.
- im Verdachtsfall von Kindeswohlgefährdung (durch Mitarbeiter*innen, Eltern, außenstehende Personen) Vorgesetzte zu informieren sowie die internen Verfahrensabläufe zu beachten und umzusetzen.
- die Datenschutz- und Schweigepflichtvereinbarung des AWO Bezirksverbandes Ndb./ Opf. e. V. einzuhalten, insbesondere im Umgang mit sozialen Medien.

Ort, Datum

Unterschrift